



AMTLICHES  
**BEKANNTMACHUNGSBLATT**  
DER GEMEINDE HARRISLEE

---

NR. 16

HARRISLEE, 15. DEZEMBER 2021

JAHRGANG 35

---

INHALT

18.	IX. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)	56
19.	Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2022	58
20.	Widmungsverfügung	60
21.	VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Harrislee (Straßenreinigungssatzung)	61

---

**Herausgeber:**

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee  
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: [info@gemeinde-harrislee.de](mailto:info@gemeinde-harrislee.de)

**Erscheinungsweise und Bezug:**

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter [www.harrislee.de/amtliches\\_bekanntmachungsblatt](http://www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt) veröffentlicht.

---

## IX. Nachtragssatzung

### **zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i. d. F. vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) in den zurzeit gültigen Fassungen und des § 17 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Harrislee vom 13. Dezember 2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 9. Dezember 2021 folgende IX. Nachtragssatzung erlassen.

#### Artikel I

§ 10 Abs. 5 bis 6 erhält folgende Fassung:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| "(5) Die Schmutzwassergebühr A für das Einleiten von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation beträgt   | 3,66 €/m <sup>3</sup> .  |
| (6) Die Kühlwassergebühr für das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in das Regenwassernetz beträgt | 0,44 €/m <sup>3</sup> ." |

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- |   |         |
|---|---------|
| „(4) Die Oberflächenwassergebühr beträgt für die ersten angefangenen 80 m <sup>2</sup> überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1 | 20,80 € |
| für jede weiteren angefangenen 20 m <sup>2</sup> überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1                                       | 5,20 €“ |

§ 12 Abs. 2 bis 3 erhält folgende Fassung:

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| "(2) Die Grundgebühr der Schmutzwassergebühr B wird für jede Entschlammung bzw. Entleerung der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) berechnet. Sie beträgt für die  |                           |
| Entschlammung bzw. Entleerung einer Grundstücksabwasseranlage  |                           |
| - innerhalb der Regelentsorgung  | 225,51 €                  |
| - außerhalb der Regelentsorgung  | 321,30 €                  |
| (3) Die Zusatzgebühr der Schmutzwassergebühr B wird nach der im laufenden Kalenderjahr aus der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) abgefahrenen Schlamm- bzw. Abwassermenge berechnet. Sie beträgt bei jeder Anlagen-/Grubenentleerung | 24,23 €/m <sup>3</sup> ." |

**Artikel II**

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Harrislee, den 9. Dezember 2021

(L. S.)

Martin Ellermann  
Bürgermeister

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.602.000 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.437.700 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	2.835.700 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.795.900 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.133.400 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	266.600 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.056.100 €
festgesetzt.	

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	79,86 Stellen.

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 %
2. Gewerbesteuer	380 %

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 GO erteilen kann, beträgt 60.000 €.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsfördermaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

## § 6

1. Aufwandskonten der Kontengruppe 50 (Personalaufwendungen) und der Kontengruppe 51 (Versorgungsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Personalverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind mit Ausnahme der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwandskonten 52110000 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 52210000 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens), 52410100 (Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen) und 52710110 (Geräte pp., Bedarf Liegenschaftsmanagement) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch das Liegenschaftsmanagement bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Aufwandskonten 54310000 (Geschäftsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Abteilung "Innerer Service" bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Aufwandskonten der Kontenart 529 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen) der Produkte 2110100 (Grundschule der Zentralschule) und 2182000 (Gemeinschaftsschule der Zentralschule) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Aufwandskonten 54510000 (Erstattungsbeträge an das Land) und 54520300 (Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für die Produkte 2110300, 2170100, 2182100 und 2210100 zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.

Harrislee, 10. Dezember 2021

Martin Ellermann  
Bürgermeister

### Widmungsverfügung

Gem. § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holsteins (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. S. 631), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.2021, (GVOBl. S. 430) werden folgende Straßen und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Lage der Straße</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Beschränkung in der Benutzungsart</b>
Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG	3	349	Harrislee	Westliche Verbindung ab Berghofstraße	Dammoos	-
Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG	6	Teil aus 263	Harrislee	Östliche Verlängerung der Straße	Im Gewerbepark	-
Sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 b StrWG	3	349	Harrislee	Weiterführender Nord-Süd verlaufender Weg ab Alt Frösleer Weg bis Nordertoft	-	Fußgänger + Radfahrer
Sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 b StrWG	3	349	Harrislee	West-Ost verlaufender Weg ab Dammoos bis Alt Frösleer Weg	-	Fußgänger

Baulastenträger ist die Gemeinde Harrislee.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Harrislee – Der Bürgermeister, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, erhoben werden.

Harrislee, 13.12.2021

Martin Ellermann  
Bürgermeister

**VII. Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde  
Harrislee  
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), und des § 45 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Seite 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2021, (GVOBl. S. 430) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2021 folgende VII. Nachtragssatzung erlassen.

**Artikel I**

Die Anlage A zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Harrislee in der Fassung vom 14. Dezember 2012 wird wie folgt ergänzt:

- Dammoos

**Artikel II**

Aus der Anlage B zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Harrislee in der Fassung vom 14. Dezember 2012 wird folgende Fuß- Radwegverbindung gestrichen:

- Fuß- und Radwegverbindung parallel zur Berghofstraße von An der dänischen Kirche bis Nordertoft

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, 13.12.2021

Martin Ellermann  
Bürgermeister

